



- 1.2 Der Besuch der Kindertagesstätte darf erst dann aufgenommen werden, wenn der Kindertagesstättenleitung die Unbedenklichkeit der Aufnahme durch eine ärztliche Bescheinigung des für den Wohnbereich des Kindes zuständigen Gesundheitsamtes oder eines Arztes nachgewiesen ist. Die Bescheinigung ist innerhalb einer Woche vor dem vorgesehenen Aufnahmetermin des Kindes einzuholen.
- 1.3 Statt in der vorstehend genannten Kindertagesstätte kann die Betreuung auch in einer anderen Kindertagesstätte des Jugendamtes durchgeführt werden, wenn und solange dies aus betrieblichen Gründen seitens des Jugendamtes für erforderlich gehalten wird und eine solche Betreuung unter Wahrung der geltenden Betreuungsstandards bei den bestehenden Platzkapazitäten möglich ist. Nummer 4.2 dieses Vertrages bleibt unberührt.

## 2. Kostenbeteiligung

- 2.1 Die Kostenbeteiligung richtet sich nach dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung. Die Elternbeiträge werden vom für die Betreuung des Kindes zuständigen Brandenburger Jugendamt festgesetzt und erhoben, das die Kostenübernahmeerklärung abgegeben hat und erfüllt.

## 3. Erkrankung eines Kindes, Freihaltezeit

- 3.1 Jede Erkrankung eines Kindes und jeder Fall einer übertragbaren Krankheit in der Wohngemeinschaft des Kindes sind der Kindertagesstätte unverzüglich mitzuteilen. Ferner ist die Kindertagesstätte ebenfalls unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen, wenn das Kind die Kindertagesstätte aus anderen Gründen nicht besuchen kann.
- 3.2 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen die Kindertagesstätte nicht besuchen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen amtsärztlichen Zustimmung. Desgleichen bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob Kinder, die krankheits- oder ansteckungsverdächtig sind oder die Krankheitserreger ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein, die Kindertagesstätte besuchen dürfen. Ferner bedarf es einer amtsärztlichen Entscheidung, ob die Geschwister der in Satz 1 und Satz 3 genannten Kinder die Kindertagesstätte besuchen dürfen.
- 3.3 Fehlt ein Kind wegen einer übertragbaren Krankheit oder länger als eine Woche aus unbekanntem Grund, so muss vor der Wiederaufnahme ein Attest des behandelnden Arztes oder die Unbedenklichkeitsbescheinigung des in Nr. 1.2 genannten Gesundheitsamtes darüber vorgelegt werden, dass es gesund ist und die Weiterverbreitung einer Krankheit durch das Kind nicht zu befürchten ist. Fehlt ein Kind wegen einer nichtübertragbaren Krankheit, so kann die Kindertagesstätte vor der Wiederaufnahme ein Attest oder eine Unbedenklichkeitsbescheinigung darüber verlangen, dass das Kind gesund ist.
- 3.4 Für ein entschuldigt fehlendes Kind wird der Platz in der Kindertagesstätte für den Monat freigehalten, der auf den Monat folgt, in dem das Kind letztmalig in der Kindertagesstätte anwesend war. Die Freihaltezeit kann auf Antrag der Eltern in begründeten Ausnahmefällen nach Absprache mit dem Brandenburger Jugendamt verlängert werden. Die Befristung nach Satz 1 gilt nicht, wenn die Freihaltung des Platzes auf einer Erkrankung des Kindes beruht.  
  
Fehlt ein Kind länger als drei Tage unentschuldigt oder wird die Freihaltezeit überschritten, liegt ein Grund zur fristlosen Kündigung im Sinne der Nr. 7.5 vor und der Platz kann vom Beginn des folgenden Monats an anderweitig belegt werden.
- 3.5 Das Merkblatt **Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß § 34 Absatz 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)** wurde anlässlich der Vertragsunterzeichnung den Eltern ausgehändigt.

## 4. Öffnung der Kindertagesstätte, Wechsel des Betreuungsangebots

- 4.1 Die Betreuung findet im Rahmen der jeweiligen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte statt.
- 4.2 Die Kindertagesstätte kann bis zu 24 Tagen im Jahr ganz oder teilweise geschlossen werden. Die Schließzeiten werden im Benehmen mit der gewählten Elternvertretung festgelegt. Kann die Betreuung des Kindes in den Schließzeiten nicht durch die Familie gewährleistet werden, so bemüht sich das Jugendamt, das Kind in einer anderen Kindertagesstätte unterzubringen. Die Kindertagesstätte kann ferner auf behördliche Anordnung oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen werden. Ein Anspruch auf Betreuung besteht auf Grund dieses Vertrages während einer Schließung nicht.
- 4.3 Eine Erweiterung des Betreuungsumfanges, welche zu einem Wechsel der unter 1.1 genannten Betreuungsformen führt, setzt einen entsprechenden Bescheid des Jugendamtes voraus.

## 5. Betreuung in der Kindertagesstätte

- 5.1 Die Betreuung des Kindes erfolgt gemäß dem Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung.
- 5.2 Zu Beginn der Betreuung soll je nach Alter des Kindes in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung eine Eingewöhnung des Kindes durch eine dem Kind vertraute Bezugsperson stattfinden. Die Dauer der Eingewöhnung soll sich nach dem Entwicklungsstand des Kindes richten und kann bis zu 4 Wochen betragen. Während der Eingewöhnung ist der tägliche Betreuungsumfang an der Belastbarkeit des Kindes auszurichten.
- 5.3 Das Kind erhält in der Kindertagesstätte Getränke und - soweit unter 1.1 nichts anderes vereinbart worden ist - ein Mittagessen. Für das Frühstück haben die Eltern selbst zu sorgen. Für Kinder bis zu einem Jahr wird die Verpflegung voll von der Kindertagesstätte gestellt.
- 5.4 Während des Besuchs der Kindertagesstätte und auf den im Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertagesstätte stehenden Wegen besteht für das Kind gesetzlicher Unfallversicherungsschutz.
- 5.5 Für das Kind ist es besonders wichtig, dass die Eltern und das pädagogische Fachpersonal der Kindertagesstätte vertrauensvoll zusammenarbeiten und sich gegenseitig informieren. Es wird daher erwartet, dass die Eltern an den von der Kindertagesstätte einberufenen Elternversammlungen teilnehmen. Für Einzelgespräche stehen die Leitung der Kindertagesstätte und die jeweiligen Erziehungskräfte nach vorheriger Vereinbarung zur Verfügung.
- 5.6 Die Elternbeteiligungsrechte richten sich nach dem Gesetz zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (Kinderbetreuungsgesetz - KitaG) in der jeweils geltenden Fassung. Dazu gehört die Beteiligung der Eltern in allen wesentlichen, die Kindertagesstätte betreffenden Angelegenheiten.

## 6. Vereinbarungen mit der Kindertagesstätte

- 6.1 Rechtzeitig, unmittelbar nach Vertragsabschluß, ist mit der Kindertagesstättenleitung zu vereinbaren, ab wann und durch welche Vertrauensperson das Kind eingewöhnt wird.
- 6.2 Rechtzeitig vor Beginn der Betreuung ist mit der Kindertagesstättenleitung schriftlich festzuhalten und später gegebenenfalls anzupassen, wann und durch wen es abgeholt wird oder ob und wann es ohne Begleitung nach Hause entlassen werden darf.

## 7. Vertragsende, Kündigung

- 7.1 Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, **zum Monatsende des Monats** in dem der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes oder der Eltern im Einzugsbereich des Jugendamtes, das die Kostenübernahme erklärt hat aufgegeben wird.
- 7.2 Der Vertrag endet ab dem Zeitpunkt, ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn das Kind einen Platz in einer Vorklasse in Anspruch nimmt. Die Eltern sind verpflichtet, dies dem Jugendamt unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 7.3 Der Vertrag endet spätestens mit der Einschulung des Kindes, ohne dass es einer Kündigung bedarf. Bei Hortbetreuung endet der Vertrag mit Beendigung der 4. Klasse. Der Vertrag kann bis zum Ende der Grundschulzeit jeweils um ein Jahr verlängert werden, wenn das Jugendamt einen Bescheid über das Fortbestehen des Förderungsbedarfs über das Ende der 4. Klasse hinaus erteilt hat. Der Vertrag endet dann ebenfalls mit Ablauf der befristeten Verlängerung, ohne dass es einer Kündigung bedarf.
- 7.4 Die Eltern und das Jugendamt können den Vertrag mit einer Frist von einem Monat zu jedem Monatsende kündigen. Die Kündigungsfrist beginnt frühestens zum Zeitpunkt der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes. Die Wahrung der Kündigungsfrist beginnt mit dem Eingang der Kündigung.
- 7.5 Das Jugendamt kann den Vertrag insbesondere fristlos kündigen, wenn die Eltern die in diesem Vertrag enthaltenen Grundsätze, Bestimmungen und Regelungen wiederholt nicht beachtet haben.
- 7.6 Die Kündigung bedarf der Schriftform. Wird die Kündigung durch das Jugendamt ausgesprochen, ist sie schriftlich zu begründen.
- 7.7 Dieser Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf zu dem Zeitpunkt, zu dem die Kostenübernahmeverpflichtung des Brandenburger Jugendamtes entfällt.

**8. Zustellungsbevollmächtigung**

Die Eltern bevollmächtigen sich gegenseitig zur Unterzeichnung des Vertrages und zur Entgegennahme aller Bescheide, die im Zusammenhang mit dem Vertrag über die Aufnahme und Betreuung von Kindern in Kindertagesstätten ergehen.

Berlin, den \_\_\_\_\_

Bezirksamt

Jugendamt

\_\_\_\_\_ von Berlin,

\_\_\_\_\_  
Unterschrift(en) der Eltern, oder eines bevollmächtigten Elternteils

\_\_\_\_\_  
Unterschrift

Muster